

Tagesordnungspunkt 15: öffentlich

Aufstellung des Bebauungsplanes „Wolfsberg VII“ (erneuter Aufstellungsbeschluss) in Nagold gem. § 3 und § 4 BauGB sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Wolfsberg VII“ gem. § 3 BauGB in Nagold

Beschluss

Entsprechend der Empfehlung des Technischen Ausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig,

- den Bebauungsplan „Wolfsberg VII“ in Nagold aufzustellen. In den bisherigen Geltungsbereich werden zusätzlich angrenzende Überlappungsflächen aus den Bebauungsplänen „Wolfsberg III“, „Wolfsberg IV“ und „Wolfsberg VI“ mit einbezogen. Das Verfahren wird nach § 3 und § 4 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wolfsberg VII“ in Nagold wird demnach wie folgt begrenzt:

im Norden:	durch die Südgrenzen der Flst.-Nr. 1989/1, 1992, 1992/5 und 200/5 (tw.);
im Osten:	durch die um 15m nach Süden eingerückten Nordgrenzen der Flst.-Nr. 1720/3 und 1785;
im Westen:	durch die Ostgrenze des Flst.-Nr. 1989/4 (Vollmaringer Weg)

und ist durch entsprechende Signatur im Bebauungsplan eindeutig festgesetzt.

- dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Wolfsberg VII“ zuzustimmen und zu beschließen, den Entwurf des Bebauungsplanes „Wolfsberg VII“ sowie den Entwurf der in den Bebauungsplan integrierten örtlichen Bauvorschriften gem. § 3 Abs. 2, Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich auszulegen.